## Bei Auffahrunfall ist regelmĤÄŸig Hintermann schuld

Beigesteuert von urteilsticker Freitag, 1. Februar 2013

Das Oberlandesgericht M¼nchen (OLG) hat mit Urteil vom 9. August 2012 (Az. 10 U 572/12) die g¤ngige Rechtsprechung best¤tigt, wonach bei einem Auffahrunfall gegen den auffahrenden Hintermann der sog. Beweis des ersten Anscheins spricht. Im Fall ging es um einen Auffahrunfall auf einer Rampe beim Ausfahren aus einer Tiefgarage. Der auffahrende Hintermann weigerte sich den Schaden zu ersetzen. Er behauptete, dass die vorausfahrende Kl¤gerin den R¼ckw¤rtsgang eingelegt habe, was er an dem weiÄÿen R¼ckw¤rtsscheinwerfer erkannt habe und dann auf ihn aufgefahren sei. Das OLG aber war nach der Beweisaufnahme davon ¼berzeugt, dass die kl¤gerische Fahrzeuglenkerin, nachdem ihr an der Ausfahrt der Tiefgaragenrampe der Motor abgestorben ist, maximal einen halben Meter zurā¼ckrollte und der Beklagte, der damit nicht rechnete, auf das kl¤gerischen Fahrzeug aufgefahren sei. Das OLG ist der Ansicht, dass es bekannt sei, dass es problematisch sei, die Handbremse zu l¶sen und gleichzeitig genügend Gas zu geben. Dass man dabei etwas zurā¼ckrolle sei lebensnah. Das OLG glaubt dem Beklagten nicht, weil die Kl¤gerin beim Rā¼ckw¤rtsfahren nie die Kollisionsgeschwindigkeit h¤tte erreichen k¶nnen, die notwendig ist, um einen solchen Unfallschaden zu verursachen. Damit war es dem auffahrenden Beklagten nicht gelungen, den gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweis zu entkr¤ften. Der Fall zeigt, dass auch bei scheinbar klaren Unfallherg¤ngen sofort die Einschaltung eines Anwalts fā¼r Verkehrsrecht anzuraten ist, weil h¤ufig seltsame Sachverhaltsdarstellungen des Unfallgegners vorgetragen werden.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 20:48